

Bekanntmachung der Verfahrensordnung der Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen (VO-DSAJZ)

Das Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland erlässt gemäß der nach § 3 Abs. 1, 3 StRG eingeräumten Befugnis, mit **Beschluss vom 6. Dezember 2023** die nachfolgende Verfahrensordnung der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*:

Verfahrensordnung der Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen (VO-DSAJZ)

§ 1 Anwendungsbereich. (1) Zweck dieser Verfahrensordnung ist es, das öffentlich-rechtliche Tätigwerden der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* (Datenschutzaufsicht) nach Art. 91 DSGVO und § 23 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ) zu regeln.

(2) Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung orientieren sich an den religionsgemeinschaftlichen Vorschriften von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. (Präambel Abs. 4 StRG), sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Länder im Geltungsbereich der DSGVO, wie sie in staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetzen und der Tätigkeit staatlicher Datenschutzaufsichten zum Ausdruck kommen.

(3) Erweist es sich im Verfahren, dass die Verfahrensordnung zur Regelung offener Fragen oder um ein faires Verfahren zu garantieren, einer Ergänzung bedarf, kann die Datenschutzaufsicht in analoger Anwendung auf andere Vorschriften des kirchlichen Rechts und nachrangig auf die staatlichen verwaltungsrechtlichen Verfahrensordnungen zurückgreifen.

§ 2 Datenschutzrechtliches Verwaltungsverfahren. Ein datenschutzrechtliches Verwaltungsverfahren im Sinne dieser Verfahrensordnung ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Datenschutzaufsicht, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes in Form eines Bescheids oder einer anderweitig vorgesehenen rechtlich verbindlichen Entscheidung gerichtet ist. Ein solches Verfahren setzt einen subjektiven Rechtsanspruch voraus.

§ 3 Inhalt des Antrags. (1) Soll die Datenschutzaufsicht nach § 2 tätig werden, so hat der Antrag zu enthalten:

1. Angaben zur Identität des Antragsstellers sowie einen Identitätsnachweis (üblicherweise eine Unterschriftsbeglaubigung oder eine gut lesbare Kopie des Personalausweises, wobei die nicht personenbezogenen Angaben geschwärzt werden können), es sei denn, er hat diesen Nachweis bereits im vorhergehenden Verfahren erbracht,
2. falls zutreffend, Angaben zur Identität eines Bevollmächtigten, der auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis seiner Vollmacht vorlegen muss,
3. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
4. die Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, die für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich ist (Beschwerdegegner),

5. den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
6. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
7. das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und
8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Anonym vorgebrachte Anliegen an die Datenschutzaufsicht können ein allgemeines datenschutzrechtliches Verfahren nach § 4 auslösen.

§ 4 Allgemeines datenschutzrechtliches Verfahren. (1) Unabhängig von der Eröffnung eines datenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens nach § 2 kann die Datenschutzaufsicht zur Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 24, 25 DSGJZ außerhalb eines solchen Verwaltungsverfahrens Maßnahmen ergreifen, wenn ihr ein Sachverhalt bekannt wird, der ein Tätigwerden erfordert.

(2) Selbst wenn die Einleitung eines Verfahrens nach Absatz 1 aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts in einer anonymen Mitteilung oder persönlichen Beschwerde erfolgt, besteht kein subjektiver Rechtsanspruch auf Beteiligung an einem solchen Verfahren oder ein Anspruch auf Mitteilung darüber, welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis ergriffen wurden, soweit keine persönliche Betroffenheit gegeben ist.

(3) Die Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein allgemeines datenschutzrechtliches Verfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften, insbesondere von den Regelungen des DSGJZ

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 5 Sprache des Verwaltungsverfahrens. (1) Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verwaltungsverfahrens ist deutsch.

(2) Werden bei der Datenschutzaufsicht in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Datenschutzaufsicht unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Datenschutzaufsicht auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen.

§ 6 Bevollmächtigte und Beistände. (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der

Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Datenschutzaufsicht an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Datenschutzaufsicht an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände können von dem Verfahren ausgeschlossen werden, wenn erkennbar oder zu befürchten ist, dass sie dem religiösen Wirken der Religionsgemeinschaft nicht den gebührenden Respekt erweisen und die in der Religionsgemeinschaft übliche Friedenspflicht nicht achten. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

§ 7 Akteneinsicht durch Beteiligte. (1) Die Datenschutzaufsicht entscheidet über Akteneinsichtsgesuche nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei, inwieweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der Beteiligten erforderlich ist. Die Akteneinsicht umfasst nicht Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten den Interessen der Religionsgemeinschaft Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

§ 8 Beweismittel. Die Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere:

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,

3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

§ 9 Anhörung. (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn:

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im Interesse der Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist infrage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes religiöses Interesse entgegensteht.

§ 10 Elektronische Kommunikation. (1) Soweit das religionsgemeinschaftliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das religionsgemeinschaftliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar ermöglicht, ist nicht zulässig. Im Rechtsverkehr zwischen Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft (§ 5 StRG) kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) Ist ein der Datenschutzaufsicht übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absendenden unter Angabe der für ihn geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Datenschutzaufsicht übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 11 Verjährung und Fristen. (1) Der Anspruch auf Durchführung eines datenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens auf Antrag erlischt, wenn der Antragssteller den Antrag nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das behauptete Ereignis stattgefunden hat, stellt. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

(2) Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Lauf einer Frist, die von einer Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntga-

be der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(5) Fristen, die von der Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 12 Entscheidung über den Antrag. (1) Beseitigt der Beschwerdegegner die behauptete Rechtsverletzung vor Abschluss des Verfahrens vor der Datenschutzaufsicht, indem er den Anträgen des Antragsstellers entspricht und erscheint der Antrag des Antragsstellers der Datenschutzaufsicht insofern als gegenstandslos, hat sie den Antragssteller dazu zu hören. Gleichzeitig ist der Antragssteller darauf aufmerksam zu machen, dass die Datenschutzaufsicht das Verfahren formlos einstellen wird, wenn er nicht innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht festgelegten angemessenen Frist ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Verfahrens darlegt, indem er begründet, warum er die ursprünglich behauptete Rechtsverletzung zumindest teilweise nach wie vor als nicht beseitigt erachtet. Wird durch eine derartige Äußerung des Beschwerdeführers die Sache ihrem Wesen nach geändert, so ist von der Rücknahme der ursprünglichen Beschwerde und der gleichzeitigen Erhebung einer neuen Beschwerde auszugehen. Auch in diesem Fall ist das ursprüngliche Beschwerdeverfahren formlos einzustellen und der Beschwerdeführer davon zu verständigen. Verspätete Äußerungen sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Antragssteller wird von der Datenschutzaufsicht innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrags über den Stand bzw. das Ergebnis des datenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens unterrichtet.

(3) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.

(4) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen hat. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(5) Einer lediglich summarischen Begründung bedarf es,

1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
2. wenn die Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
3. wenn sich dies aus einer religiösen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

(6) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in die Rechte eines anderen eingreift.

(7) Die Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Ungenauigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Liegt ein berechtigtes Interesse eines Betroffenen vor, muss die Berichtigung vorgenommen werden. Die Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des zu berichtigenden Dokuments zu verlangen.

§ 13 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt. (1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs
oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 14 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes. (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 15 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes. (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
2. der von einer unzuständigen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 16 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern. (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 15 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines religionseigenen gerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 18 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 17 Wiederaufgreifen des Verfahrens. (1) Die Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die Datenschutzaufsicht.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Verfahrensordnung geregelte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Datenschutzaufsicht.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

§ 19 Zustellung von Bescheiden. (1) Die Zustellung von Bescheiden erfolgt nach den Vorschriften des VwZG.

(2) Der Beschwerdeführer hat während des Verfahrens dafür zu sorgen, dass ihn Mitteilungen der Datenschutzaufsicht erreichen können, insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift schnellstmöglich anzuzeigen. Der Beschwerdeführer kann auch einen Empfangsberechtigten benennen und muss Zustellung an diesen gegen sich gelten lassen.

(3) Kommt der Beschwerdeführer der Obliegenheit aus Absatz 2 nicht nach und kann die neue Anschrift nicht ermittelt werden, muss er Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der Datenschutzaufsicht bekannt ist, gegen sich gelten lassen. Kann die Sendung dem Beschwerdeführer aus diesem Grund nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

§ 20 Rechtsbehelf. (1) Einem schriftlich oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der angefochten werden kann, ist eine Belehrung beizufügen, die den Betroffenen über die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen den Verwaltungsakt, die Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist informiert (Rechtsbehelfsbelehrung).

(2) Vor Beschreiten des Rechtswegs muss der Antragsteller der Datenschutzaufsicht Gelegenheit geben, seine Bedenken auszuräumen, wenn er der Auffassung ist, dass die Datenschutzaufsicht bei der Entscheidung über seinen Antrag wesentliche Punkte außer Acht gelassen hat. Der Antragsteller muss hierzu der Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilen, warum er deren Entscheidung als fehlerhaft erachtet. Die Datenschutzaufsicht wird ihre Entscheidung dann anhand der Mitteilung überprüfen und innerhalb von drei Monaten neu bescheiden. Ist der Antragsteller mit der neuen Entscheidung nicht zufrieden, kann er sich an das Verwaltungsgericht

Berlin wenden. Bei rein innerkirchlichen Angelegenheiten ist der staatliche Rechtsweg nicht eröffnet. Unterbleibt eine Mitteilung des Antragstellers, erachtet die Datenschutzaufsicht das Verfahren als beendet.

(3) Soweit nach staatlichem Recht der Rechtsweg eröffnet ist, kann sich jede betroffene Person an das Verwaltungsgericht Berlin wenden. Dies gilt auch für den Fall der Untätigkeit der Datenschutzaufsicht. Von einer Untätigkeit ist auszugehen, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit dem Antrag befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand bzw. das Ergebnis in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beginnt erst zu laufen, wenn die Beteiligten schriftlich oder elektronisch über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist unterrichtet worden sind.

(5) Ist die Unterrichtung unterblieben oder unrichtig, so kann der Rechtsbehelf nur innerhalb eines Jahres nach der Zustellung eingelegt werden, es sei denn, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht möglich war oder dass eine schriftliche oder elektronische Mitteilung darüber ergangen ist, dass kein Rechtsbehelf eingelegt wird.

(6) In die Entscheidungsfrist gemäß Absatz 2 werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während der das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;

2. die Zeit während eines Verfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO.

§ 21 Datenschutz und Geheimhaltung. (1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem datenschutzrechtlichen Verfahren gelten das DSGVO in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Ergänzung und Durchführung dieser Verfahrensordnung erlassene Rechtsvorschriften der Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R.

(2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass vertrauensvolle Informationen, insbesondere solche, die zum persönlichen Lebensbereich gehören, sowie Informationen, die seelsorgerischen Charakter haben, von der Datenschutzaufsicht nicht unbefugt offenbart werden.

(3) Das Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren (§ 1 Abs. 8 DSGVO).

§ 22 Offensichtlich unbegründete Anträge. (1) Sollte die Datenschutzaufsicht zu dem Schluss gelangen, dass ein Fall des § 24 Abs. 5 S. 2 DSGVO vorliegt, kann sie die Zahlung eines angemessenen Entgelts von dem Beschwerdeführer verlangen. Bei der Festlegung der Gebühr ist der durch den Antrag entstehende Aufwand miteinzubeziehen.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt mindestens fünfzig Euro und höchstens zweihundertfünfzig Euro.

§ 23 Inkrafttreten. Diese Verfahrensordnung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Es ist auch auf bereits laufende Verfahren anzuwenden.

Herausgegeben von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.
Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag: Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V., 65617 Selters (Taunus)